Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 13

Artikel: Unsere Desiderien zum neuen st. gallischen Erziehungsgesetz

[Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unsere Desiderien zum neuen St. Gallischen Erziehungsgesetz.

(Shlug.)

Die Gebote Chrifti — die Moralgesetze bes Chriftentums — umichlingen das ganze Leben des Menfchen, und doch foll die Moral von der Religion, von dem Glauben an Christus, den Sohn Gottes und unfern herrn und Gefetgeber, unabhängig fein? Für einen Chriften genügt nun einmal die bloße natürliche Moral nicht mehr, und wer mitten im Christentum diese bloß natürliche Moral in der Schule beibehalten und lehren will, bekundet damit zur Genüge seinen Absall vom Christentum. — Und diese rein natürliche Moral, die in ihrem Bestande von der christlichen Offenbarung unabhängig ist, fie kann auf die Tauer nicht geubt werden ohne die Gnade des Erlösers. So lehrt es uns die Rirche. Außerdem ist fie nicht von jeder Religion unabhängig. Die Gebote der bloß natürlichen Moral, die auch jeder Beide zu erkennen vermag, find Gebote Gottes, prattische Erkenntniffe, die der Schöpfer jedem Menichen durch das natürliche Licht der Bernunft auf den Lebens. weg mitgegeben hat und über deren Beobachtung er ihn am Tage des Gerichtes zur Rechenschaft ziehen wird. Leugnet man nun mit ben meisten Unhängern der modernen unabhängigen Moral bas Dasein Gottes und die ewige Bergeltung im Jenfeits, fo gerftort man die Grundlage diefer natürlichen Moral, man verstümmelt fie, indem man die Pflichten gegen Gott ignorieren muß, und endlich nimmt man ihr alle Rraft und Berpflichtung. Gewiß, auch ohne daß man an Gott glaube, tann man eine Angahl von Regeln über das Berhalten der Menichen zu einander und zum Staate aufstellen. Aber was verpflichtet den Menschen, Diefe Gebote zu beobachten? Bon Bflicht tann gar feine Rede mehr Der Menich tann diese Regeln beobachten, wenn er will, und Wenn ihm aber dieselben nicht mehr wenn es ihm nüglich erscheint. gefallen : wenn fie feinen berfonlichen Intereffen, feinen ehrgeizigen Blanen im Wege fteben, mas follte ibn bann von der Beringichatung und Digachtung berfelben abhalten? Dan tann ihn physisch zwingen, wenn man seiner habhaft wird, aber weiter nichts; wenn er schlau ift, wird er es fo einzurichten wiffen, daß er immer gludlich am Buchthaufe vorbeitommt und als Chrenmann bor der Welt dafteht.

Und nun Schluß in diesem Rapitel. Für uns ist es sonnen, klar und über allen Zweifel erhaben, daß die bürgerliche oder konfessionslose Schule, an sich und grundsätzlich betrachtet, als eine dem Christentum und darum auch der Kirche seinde

liche Einrichtung angesehen werden muß. Sie ist weder christlich noch auch nur neutral in Bezug auf Christentum und Rirche. Sie gefährdet und zerstört den christlichen Glauben der ihr anvertrauten Jugend, statt ihn zu schützen und zu pflegen. Darum fort mit dem Erziehungsgesetz, wenn es uns diese bürgerliche Schule bringen wollte! —

Und nun zu den andern ev. Reformen! Es ift richtig, daß das jetzige, seit 1862 bestehende Erziehungsgesetz durchlöchert und darum da und dort reparaturbedürstig ist. Wiederholt wurden schon Anläuse gemacht, dasselbe zu revidieren. (Regr. Curti, Dr. Forrer). Nach 44-jährigem Bestande darf man schon sagen, sollte ein bedeutender Lupf ersolgen. In erster Linie jedoch sollte man dort an eine Revision herantreten, wo sozusagen kein Stein mehr auf dem andern liegt, näm-lich beim Semivar- und Kantonsschulgesetz. Doch hievon will man auf gewisser Seite keine Notiz nehmen. Welche Pläne hat man denn etwa im Auge?

- 1. Ersetzung der Bezirksschulräte durch ein kantonales Inspektorat. Das ist abzulehnen wegen der Größe unsres
 Kantons; der "neue" Mann müßte wirklich slinke Beine haben, um
 dann doch noch vielerorts zu spät zu kommen; anderseits würde laut
 Aussage des Finanzdepartements der Kostenpunkt ein erhöhter; eher
 ließen sich etwa noch Bezirks- oder Kreisinspektorate schaffen; im allgemeinen begrüßen wir Lehrer die Beibehaltung des bisherigen
 Modus. Wir haben hiebei doch den einen guten Trost, daß, wenn
 uns einmal so ein Inspektor "vertäubt" hat, wir ihm doch balde wieder
 "Balet" sagen können oder sogar auf Rimmer-Wiedersehen (!)
- 2. Schularten: Zwei Momente spielen hier die Hauptrolle. a. Will man das Schulwesen wesentlich heben, ist der wunde Punkt gerade hier zu suchen. b. Die dauernde Heilung bedeutet aber da und dort einen tiefen Schnitt in die ökonomische Lage einzelner Gemeinden. Halbjahr= und geteilte Jahrschulen müssen dahinfallen. Es fallen dem=nach nur noch in Betracht 1. Jahrschulen, 2. Dreivierteljahrschulen, 3. teilweise= und 4. Halbtag-Jahrschulen.
- ad. 2. Für diese ist der Schritt zur Jahrschule, dem Idealspstem, ein ganz unwesentlicher; wegen ihrer Volktommenheit konnen sie sich ohne allzu schwere Opfer zur Jahrschule emporichwingen.
- ad. 4. Wo die Jahrschule unmöglich ift, soll, wenn irgendwie zuläffig, die Halbtagjahrschule treten. Der vielverdiente Erziehungsrat Bismann sel. ereiferte sich in ganz besonderer Weise für dieses System und konstatierte, daß die Leistungen der Schüler an Halbtagjahrschulen

nur ganz minim, oft geradezu unmerklich hinter denjenigen der Schüler an Jahrschulen zurückstehen. (Wird auch anderswo von kompetenten Personen behauptet und ist — psychologisch besehen — sehr erklärlich. D. Red.) Nach der Ansicht eines andern Erziehungrates sollte die Jahrschule für die untern vier Klassen obligatorisch erklärt werden und für die obern wenigstens die Halbtagjahrschule.

- 3. Schulpflichtiges Alter. Medizinische Autoritäten wie auch der gesamte Erziehungsrat sind darüber gemeinsamer Anschauung, daß das Eintrittsalter von 6 Jahren erhöht werden müsse. Im neuen Erziehungsgesetze wäre der 31. Dezember maßgebend für den Eintritt in die Schule, statt wie dis anhin der erste Mai. Wer dis zum Jahres-schulfe das 6. Altersjahr erreicht hätte, müßte demnach im darauffolgenden Frühjahr in die erste Primarklasse einrücken. Somit wären die ABC-Schützen wenigstens is Jahr älter, wenn sie zum erstenmale mit dem Schulsack auf dem Rücken daherstolzieren. Ein begrüßenswerter Fortschritt!
- 4. Schulzeit: Man dringt darauf, den Lehrern nach neuem Muster "gratis und franko" zwei freie Halbtage zu gewähren; für Magister an Jahrschulen sei es absolut notwendig; dagegen bei unvollkommeneren Schularten lasse die Durchführung noch mit sich reden.
- 5. Arbeitefculen: Bur diefe foll ebenfalls ein redlich Erbteil Die Stadt St. Gallen lagt fogar icon die ABC-Schogen in biefer Branche exergieren. Gemäß dem Bunfche der Begirteinspettorinnen foll in diesem für die Madden nicht zu unterschätzenden Fache von der ameiten Rlaffe an allgemein Unterricht erteilt werden, jedoch noch keinen gangen Salbtag hindurch; von der 4. Rlaffe an dagegen dann mahrend Die Beit wird profitiert aus den eben genannten amei Salbtagen. amei Freihalbtagen des Lehrers. - Ja, man ift den Madchen-Arbeitsidulen alle Rudficht ichuldig. Saushaltungsfunde, Bügel-, Rab-, Gemufe- und nicht zulett noch Rochturfe follen womöglich ins neue Programm aufgenommen werden. Wie viele Dladden beiraten brauf los, ohne einen Sochichein von benjenigen Renntnissen zu befigen, die einer Frau durchaus unentbehrlich find. Arme Frauchen! Noch armere Manner! Da foll nun die Schule in die Lude treten und die armen Geschöpfe icon fruhzeitig wenigstens mit dem Notwendigften bertraut machen.
- 6. Einführung des achten Rurses. Das bisherige Gesetz hat den achten Rurs explicite nicht enthalten; ins neue hinein gehört er nun unbedingt als Eingliederung, nur ausnahmsweise darf die Ergänzungsschule noch toleriert werden. Für den Religionslehrer geht freilich mit der obligaten Einführung des achten Aurses ein Jahr Un-

terricht verloren, hinwieder sind auch für die meisten von ihnen diese "Universitätler" ein wahres Kreuz, ein Konsortium von Faulpelzen ersten Ranges. Die Herren Geistlichen dürfen sich im Falle der Inszenierung des achten Kurses sicherlich trösten, wieder lernbegierigere, frischere Jungens vor sich zu haben, die das "In die Schule gehen" nicht fast verlernt haben. (Ist ein ungenügender Ersat. Die Red.)

- 7. Fortbildungsschule. Ueber das "Was" klärt der neue Lehr= plan genügend auf. Sie soll nicht bloß eine Repetierschule sein, sondern ihrem Namen entsprechend die individuelle Fortbildung des einzelnen Schülers anstreben. Zu diesem Zwecke erscheine es zeitgemäß, da oder dort auch spezielle Fachmanner als Dozenten herbeizuziehen. In Bazen= haid hielt seinerzeit unser hochverehrte Regierungsrat Messmer Fortbildungsschule. In Scharen kamen die Schüler zu ihm. Das beste Zeug= nis einer ausgezeichneten Leitung!
- 8. Sekundarschulen. hier waren im wesentlichen wenige Uenderungen vorgesehen.
 - a. In der Regel drei Jahresturfe.
 - b. Wenn immer möglich wenigstens zwei Sauptlehrer.
- c. Erlernung der italienischen Sprache auf Rosten des Französischen ev. auch beides.

Die Herren Prosessoren an der Kantonsschule äußerten den Wunsch, schon auf dieser Stufe die getrennte spezielle Ausbildung in den Fächern sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung vorzunehmen. Wird schwerlich durchdringen; auf dieser Stufe sollte ein normal vefähigter Schüler denn doch noch den Stoff aller Fächer bewältigen können, da anderseits auch die Entscheidung für diese oder jene Richtung in diesem Alter ohne dies schwer hält.

- 9. Die Lehrer. Für die Bufunft mare vorgesehen:
- a. Zweistusige Patentierung während der Studienjahre im Seminar, so daß am Ende des dritten Rurses z. B. in Geschichte und Französisch endgültig geprüft würde und in den übrigen Fächern am Ende dies vierten Rurses, bei Austritt aus dem Seminar. Die Konkursprüfung, die bisher schon so manchen zum Schwizen gebracht, müßte dann abziehen; sie würde begraben. O weh! juchhe!!!
- b. Halt, zu früh gejauchzt! Da kommt noch ein "faures" Rapitel, das ich lieber grad auch zum Rucuck wünschte: Die Wiederswahl der Lehrer. Großrat R. . . H. . heißt der Mann, der Geist-lichen und Lehrern biese Suppe einbroden wollte, doch nachher dann bemerkte, er habe nicht gewußt, daß bei erstern (den Hh. Geistlichen) Kanonengründe eine Wiederwahl nicht zulassen. Der gescheite, gute (!)

Mann hatte noch nie etwas vom kanonischen Rechte gehört und dachte daher unwillkürlich an eine Kanone, wie etwa die Viertkläffler, wenn sie beim Liedchen: "Goldne Abendsonne" singen: Nie Kanone Wonne deinen Glanz ich sehn. Ach ja! . . .

Nun, der Motionär bekam Respekt vor der Kanone und zog seinen Antrag bezüglich Wiederwahl der Geistlich en zurück; hingegen die Lehrer sechten nicht mit Kanonen, diese könne man am Kragen packen. Ich verliere weiter kein Wort über dieses Traktandum. Sie wird vorsläusig noch nicht kommen, diese Wiederwahl, und sonst sind wir dann auch noch gerüstet — eben, wie schon gesagt, nicht mit — Kanonen, aber . . .

10. Lehrergehalte. Das klingt wieder besser! Das neue Erziehungsgesetz will hierin etwas tun. Doch allzwiel ist ungesund und könnte nicht "geschluckt" werden, meint man in eingeweihten Kreisen; zum mindesten soll überall der volle Beitrag in die Pensionskasse von den Gemeinden übernommen werden. Der Widerstand hierin kann kein großer sein, weil der Großteil der Gemeinden ja bereits mit einem guten Beispiel vorangegangen ist. Schreiber dies ist der Unsicht, es wäre auch nicht allzutief in den Sack gegriffen, wenn man das gesetzliche Minimum des Jahresgehaltes auf Fr. 1500 ansetze, wenigstens für definitiv patentierte Lehrer. Nun will ich mit dieser "Anachuß" schließen. Bitte mir nichts übel nehmen zu wollen! — Sa wiä stots 's nöchscht Jor um diä Zit!

Gehalts-Grhöhungen.

- 1. St. Josephen auf 1700 Fr. 2. Zübermangen auf 1500 Fr.
- 3. Rath. Henau auf 1700 Fr., Wohnungsentschäbigung auf 400 Fr.
- 4. und 5. Niederbüren und Bernhardzell auf je 1600 Fr.
 6. Berg (Thg.) Pfarrgehalt auf 2500 Fr. und Organistengehalt auf
- 300 Fr. —
 7. Hagenwist gibt 100 Fr. Gratifikation an Lehrer Lemmenmeier nach
 44½ jährigem Schuldienste.
 - 8. Nieberbüren Organistengehalt auf 300 Fr.
- 9. Hegi (Thg.) wählte Alf. Füllemann und erhöhte beffen Lehrergehalt auf 1500 Fr.
- 10. Hauptwil (Thg.) Jebe Lehrfraft erhielt eine Gehaltserhöhung um 150 Fr., also die Lehrerin 1350 Fr. und jeder Lehrer 1750 Fr. Der scheisbende Lehrer Bischof erhielt ein Geschent von 300 Fr.
- 11. Häggenschwil berief an seine neue Setundarschule Gebh. Egli, bislang I. Ranzlist der Staatsanwaltschaft in St. Gallen und fixierte dessen Gehalt auf 2500 Fr. six und 200 Fr. Wohnungsentschädigung, nebst dem vollen Beitrag für die Lehrer Pensionstasse, Die anschließende Schulgemeinde hat den 8. Rurs für die Primarschule beschlossen und einen Autrag, auch den beiden Primarlehrern den vollen Pensionsbetrag zusommen zu lassen, anstatt bisher 50 Fr.

12. Bugnang. Beiden Lehrern wurde der Gehalt um je 150 Fr. erhöht,

also hat der Oberlehrer 1700 Fr. und der Unterlehrer 1500 Fr.